

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Mustervorlage:

SELBSTSCHULDNERISCHE BÜRGSCHAFT

Quelle **Anna Rehfeldt, LL.M, Rechtsanwältin**

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Mustervorlage SELBSTSCHULDNERISCHE BÜRGSCHAFT

Herrn/ Frau

-Bürge-

übernimmt gegenüber

Bank AG

vertreten durch Herrn/ Frau _____

-Gläubiger-

eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach den folgenden Bestimmungen:

1. Gegenstand der Bürgschaft

Zur Sicherung der Ansprüche, die dem Gläubiger aus dem Vertrag _____

(detaillierte Beschreibung des Vertrages (Kaufvertrag, Werkvertrag etc.) zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner, inkl. Vertragsnummer, -datum, Höhe der Hauptschuld)

mit Herrn/ Frau Name, Anschrift des Hauptschuldners (nachfolgend Hauptschuldner) zustehen, übernimmt der Bürge eine selbstschuldnerische Bürgschaft.

2. Der Bürge verzichtet somit ausdrücklich auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

3. Die Bürgschaft ist auf einen Betrag von maximal _____ € beschränkt. Die Bürgschaft umfasst zudem auch die Zinsen aus dem verbürgten Darlehensanteil, maximal jedoch bis zum benannten Höchstbetrag. *(Ob eine solche Höchstbetragsbürgschaft vom Gläubiger akzeptiert wird, ist Einzelfall abhängig)*

Mustervorlage SELBSTSCHULDNERISCHE BÜRGSCHAFT

4. Der Bürge verzichtet auf die Einrede sowohl der Anfechtbarkeit als auch die der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB). *(Diese Bestimmung ist für den Bürgen risikobehaftet)*
5. Ein Anspruch aus der Bürgschaft besteht nur solange und soweit die Hauptforderung noch besteht, das heißt nur bis zu vollständigen Erfüllung der Ansprüche des Gläubigers aus dem unter Nr. 1 genannten Hauptvertrag.
6. Die Bürgschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
*(Alternativ:
Der Bürge ist berechtigt die Bürgschaft nach _____ Jahren/ Monaten mit einer Frist von _____ Wochen/ Monaten zum Monatsende zu kündigen. Der Anspruch aus der Bürgschaft ist für den Fall einer Kündigung auf den Forderungsbetrag begrenzt, der dem Gläubiger gegen den Hauptschuldner zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist noch zusteht.*

(Die Kündigung einer Bürgschaft ist nur möglich, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Da die Bürgschaft als Sicherheit dient, wird die Kündigungsmöglichkeit durch den Gläubiger in der Regel jedoch nicht akzeptiert. Dies wurde hier der Vollständigkeit halber jedoch mit aufgenommen)
7. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
8. Mündliche Absprachen wurden keine getroffen. Änderungen und/ oder Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Bürgschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis als solches.

Ort/Datum

Unterschrift Bürge

Hinweise

Mustervorlage SELBSTSCHULDNERISCHE BÜRGSCHAFT

1. Diese Vorlage bedarf zwingend der Anpassung und Ergänzung auf den Einzelfall.
2. Bei Zweifeln sollten Sie rechtliche Beratung in Anspruch nehmen.
3. Die Bürgschaft stellt einen sogenannten einseitig verpflichtenden Vertrag dar, mit dem sich der Bürge gegenüber einem Dritten (Bank bzw. allg. Darlehensgeber) verpflichtet, für die Verbindlichkeiten des Schuldners (Auftragnehmer bzw. allg. Darlehensnehmer) für den Fall zu haften, dass der Schuldner nicht/ nicht fristgerecht zahlt. Der Dritte (Bank/ Darlehensgeber) wird durch die Bürgschaft somit gegen Zahlungsausfälle gesichert.
4. Es ist möglich, dass eine oder mehrere Personen als Bürge(n) auftreten. Diese haften dann als Gesamtschuldner.
5. Der Bürge muss die Bürgschaft schriftlich erklären. Die Annahme/ Bestätigung durch den Dritten kann hingegen formlos (etwa durch Auszahlung des Darlehens) erfolgen.
6. Der Umfang der Bürgschaftsschuld ist von der Höhe der Verbindlichkeit des Schuldners abhängig und wird in § 767 BGB geregelt. Der Bürge haftet demnach dann nicht mehr, wenn die Hauptschuld entfällt.
7. Es kann (und sollte aus Sicht des Bürgen) ein Höchstbetrag vereinbart werden, da der Bürge auch in denjenigen Fällen haften muss, in den sich die Hauptschuld wegen Zahlungsverzug oder dergleichen erhöht.
8. Gemäß § 768 BGB kann der Bürge ein Zahlungsverlangen des Dritten/ Gläubigers zurückweisen, wenn der Dritte/ Gläubiger nicht zuvor versucht hat das Geld bei dem Hauptschuldner einzutreiben (sog. Einrede der Vorausklage). Das gilt wiederum nicht, wenn der Bürge auf die „Einrede der Vorausklage“ (wirksam) verzichtet hat. In diesem Fall spricht man von einer selbstschuldnerischen Bürgschaft.
9. Dritte/ Gläubiger bestehen meist auf den Verzicht der Einrede der Vorausklage um die Bürgschaft als Sicherungsmittel anzuerkennen. In Folge dessen legt das Muster einen solchen Verzicht zu Grunde. In Folge dessen kann der Dritte/ Gläubiger somit unmittelbar den Forderungsbetrag beim Bürgen geltend machen, ohne zuvor beim Hauptschuldner die Zwangsvollstreckung versucht haben zu müssen.
10. Der Bürge kann im Übrigen jedoch grundsätzlich sämtliche Einreden dem Dritten/ Gläubiger entgegenhalten, die auch dem Hauptschuldner zustehen (Erfüllung, Aufrechnung, Verjährung etc.), vorausgesetzt hierauf wurde nicht (wirksam) verzichtet.
11. Mit der Bürgschaft geht der Bürge ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko ein, sodass eine vorherige rechtliche Beratung dringend zu empfehlen ist.
12. Die kursiven Textbausteine stellen lediglich Anmerkungen und Erläuterungen dar, die vor der endgültigen Ausfertigung angepasst bzw. entfernt werden müssen.
13. Für eigenmächtige Änderungen und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen kann keine Haftung übernommen werden.
14. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorlage ggf. wegen zwischenzeitlich geänderter Rechtsprechung zu aktualisieren ist. Eine unverbindliche Rückfrage ist jederzeit möglich.

Stand August 2017 // Quelle: Rechtsanwältin Anna Rehfeldt, LL.M, Pettenkoferstr. 14 b, 10247 Berlin, Tel.: 030 311 79 106, mail@ra-rehfeldt.de